

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 5. November 2024

**Dossier Nr. 10372, «Online-News International» vom 19. September 2024 –
«Gisèle Pelicot will ihre Vergewaltiger am Pranger»**

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 30. September 2024 und Ihre ergänzenden Ausführungen vom 12. Oktober 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/news/international/missbrauchsprozess-in-avignon-gisele-pelicot-will-ihre-vergewaltiger-am-pranger>

«Täter Opfer Umkehr

Thema: „Gisèle Pelicot will ihre Vergewaltiger am Pranger“.

Massenvergewaltigt. Darum erzählt Gisèle Pelicot ihre Geschichte.

Bei meiner Meldung an die Ombudsstelle schrieb ich lediglich „Täter Opfer Umkehr“.

Das war knapp und präzise – v.a., weil ich konsterniert war.

Vermutlich gelingt es mir nicht, die Komplexität des Themas in seiner Vielschichtigkeit neben einem normalen Berufsleben auf den Punkt zu bringen.

Versuchen will ich es; mindestens als verbale Collage.

Die Wahl der Formulierung „will ihre Vergewaltiger am Pranger“ lässt vergessen, dass Frau Pelicot selber am Pranger steht. Sie ist es, die in ihrer Intimität vorgeführt wird. Ungewollt.

Die Vergewaltiger, Missbraucher oder wie man diese Männer nennen will, waren sich bewusst was sie taten. Die Zeit, welche die einzelnen „am Pranger“ stehen müssen, ist wesentlich kürzer als die von Frau Pelicot. Zusätzlich haben sie sich bewusst für ihre Tat entschieden und hatten die Möglichkeit, allfällige Konsequenzen abzuwägen.

Diese Option hatte das Opfer nicht.

Frau Pelicot hat ihre extrem beschränkte Wahlmöglichkeit genutzt.

Offensichtlich wurde ihr (im Rahmen dieser grundsätzlich schon perversen Geschichte) klar, dass der Opferschutz faktisch ein Täterschutz ist.

Dieses „Figgi- Mühli-Spiel“ zu Lasten der Opfer hat sie durchbrochen: Das Opfer kann entweder die Täter schützen, indem die Taten dem richterlichen Berufsgeheimnis unterstellt werden oder es wird ungewollt nackt und in der Intimsphäre aufs Äusserste verletzt der Öffentlichkeit Preis gegeben.

Das Bild vom Pranger ist bekannt aus Führungen durch alte Schlösser oder aus dem Schulunterricht. Es ist klar, dass es sich um eine drakonische Strafe handelt, von der zivilisierte Menschen absehen. Dem Opfer wird vorgeworfen, es wolle die Täter beschämen durch mittelalterliche Methoden.

Als Leserin kommt bei mir die Botschaft an: wehre dich bloss nicht bei sexuellen Übergriffen, denn selbst wenn die Sachlage sonnenklar ist, kommt die soziale Ächtung auf dich. Exakt das Gegenteil war das Anliegen von Frau Pelicot. Sie wollte die Scham dahin bringen, wo sie hingehört; nämlich zu den Tätern.

Zusätzliche Gedanken:

Frau Pelicot bricht mit einem Tabu unserer Zeit. Das Sexgeschäft ist enorm. Vermarktet werden v.a. Frauen. Sicher gibt es männliche Prostituierte. Dass dieses Angebot von Frauen kaum in Anspruch genommen wird, wage ich einfach zu behaupten.

Der Punkt ist, dass bei der Prostitution die Frau als Objekt bzw. ihre Dienstleistung in klaren Ziffern bewertet und entgolten werden kann. Das bedeutet, dass jede sexuelle Handlung einer Frau einen definierten, materiellen Gegenwert hat. Für entsprechende Dienstleistungen von Männern ist der Markt so klein, dass aufgrund der geringen Nachfrage – ausser bei Liebhabern i.B. homosexuellen Männern, die sich in einer eigene Bubble bewegen – so gering ist, dass nicht von einem Marktwert ausgegangen werden kann.

Diese Tatsache bringt Frau Pelicot ins Bewusstsein. Vielleicht hat ihr Ehemann sie nicht einmal verkauft? Trotzdem gab es Interessenten – dann wohl für ein „Gratisangebot“. Dass nun ein Preis in Form von Verantwortungsübernahme bezahlt werden muss, finde ich für einen erwachsenen Menschen einfach nur angebracht. Vermutlich ist das Sprichwort „there is no free lunch“ an niemandem vorbeigekommen. Damit will ich sagen, dass die Täter sich nicht hinter dem Vorwand der Naivität oder gar „Gutgläubigkeit“ verstecken können.

Gesellschaftspolitisch befinden sich Frauen in einer Zweiklassengesellschaft: es gibt die Ehefrauen, welchen eine sexuelle Integrität zugestanden wird. Daneben gibt es Prostituierte, welche gegen Bezahlung sich männlichen Wünschen beugen müssen.

In Filmen gilt es als romantisch, wenn eine Frau die Klasse von unten nach oben wechselt. In der Realität zeigt sich ein ganz anderes Bild. Frau Pelicot wusste nicht einmal, dass ihr Mann sie degradiert hatte.

Hier legt sie den Finger auf das grosse Tabu unserer Zeit. Allen ist klar, dass Prostitution und Porno eine gigantische Industrie sind. Der Spruch, ein Mann sei bei der Polizei verdächtig, wenn er keine Porno auf dem Rechner habe, wird hingenommen. Und doch gehe ich davon aus, dass die allermeisten Ehefrauen sicher sind, dass gerade ihr Mann keinerlei Sex ausserhalb der Ehe konsumiert.

Frau Pelicot demaskiert diese gesellschaftliche, von Männern wie von Frauen getragene Lüge.

Soweit einige meiner Gedanken zum Thema und weshalb ich an Sie gelangte.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Die Beanstanderin moniert, der Titel sei nicht angebracht, da er suggeriere, dass Gisèle Pelicot ihre Vergewaltiger mit mittelalterlichen Methoden zur Schau stellen wolle.

Wie die Beanstanderin richtig festhält, wird Gisèle Pelicot in Frankreich als Ikone des Feminismus gefeiert, weil sie ihren Kampf öffentlich austrägt und will, dass die Männer während des Prozesses öffentlich für ihre Taten hinstehen müssen. Dies wird im Beitrag wie auch in der Podcast-Folge von NewsPlus genau so dargestellt und eingeordnet. Mit diesem öffentlichen Prozess will Gisèle Pelicot, «dass die angeklagten Männer im Gerichtssaal öffentlich hinstehen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen müssen.» Die Beanstanderin geht mit dem Inhalt des Beitrags online und als Audio einig. Nicht sachgerecht dagegen empfindet sie den Titel «Gisèle Pelicot will ihre Vergewaltiger am Pranger».

Der Titel wurde im Sinne der Deutung des Dudens gewählt:

«Stelle auf einem öffentlichen Platz mit einem Pfahl, einer Säule, wo jemand wegen einer als straf-, verachtenswert empfundenen Tat angebunden stehen muss und so der allgemeinen Verachtung ausgesetzt ist.

Redewendungen:

- Jemanden, etwas an den Pranger stellen (jemanden, etwas öffentlich blossstellen, der allgemeinen Verachtung preisgeben)
- An den Pranger kommen (dem Tadel, Vorwurf, der Kritik ausgesetzt werden)
- Am Pranger stehen (dem Tadel, Vorwurf, Kritik ausgesetzt sein)

Gisèle Pelicot will, dass die Männer im Gerichtssaal ihre Taten, die gefilmt wurden, öffentlich ansehen müssen. Dass vor den Augen der Öffentlichkeit ihre Taten bekannt werden und ihre Unschuldsbeteuerungen zunichtegemacht werden. Gisèle Pelicot weiss, dass in den seltensten Fällen bei Vergewaltigungen Beweise existieren. In ihrem Fall will sie diese Beweise öffentlich zeigen. «Ich widme diesen Prozess allen Opfern sexualisierter Gewalt.» So wird sie im Beitrag und im Audio zitiert. Somit hat dieses Bild, dass die Vergewaltigter öffentlich dem Tadel, der Kritik ausgesetzt sind, seine Berechtigung.

Die Prangerstrafe wurde Mitte des 19. Jahrhunderts abgeschafft und gilt heute als geächtet. Der Ausdruck kann auch verwendet werden, wenn jemand diffamiert werden soll, öffentlich lächerlich gemacht, gebrandmarkt (nicht immer begründet). In diesem Sinne wäre der Titel nicht gerechtfertigt und es würde tatsächlich die Täter-Opfer-Umkehr machen: Gisèle Pelicot würde zur Täterin, die mit mittelalterlichen Methoden vielleicht sogar ungerechtfertigt Männer verunglimpfen würde.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung jedoch klar: Die Männer, deren Taten akribisch festgehalten wurden, müssen mit dem Prozess in der Öffentlichkeit zu ihren Taten stehen. Sie werden dem Tadel, der Kritik und Verachtung ausgesetzt. Somit ist der Titel sachgerecht und wir empfehlen, die Beanstandung abzuweisen.

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag gelesen und hält abschliessend fest:

Das Gerichtsverfahren gegen den ehemaligen Ehemann von Gisèle Pelicot und rund 50 der Vergewaltigung beschuldigter Männer zieht – nicht nur in Frankreich – grosse Aufmerksamkeit auf sich. Ausserordentlich an diesem Prozess ist nicht nur die Monstrosität der vorgeworfenen Straftaten, sondern auch der Umstand, dass das Verfahren – anders als in vielen Gerichtsverfahren wegen Verstössen gegen die sexuelle Integrität – vor einer grossen Öffentlichkeit durchgeführt wird. Dies insbesondere auch auf Antrag des Opfers, Gisèle Pelicot.

Die Beanstanderin erläutert in ihren ergänzenden Ausführungen namentlich das gesellschaftliche Umfeld sexueller Gewalt und die Gefahr, dass die weiblichen Opfer nicht ernst genommen und/oder in eine Täterrolle gezwungen werden. Sie spricht auch hinsichtlich des beanstandeten Berichts von einer Täter-Opfer-Umkehr und begründet dies mit dem aus ihrer Sicht verfehlten Titel «Gisèle Pelicot will ihre Vergewaltigter am Pranger».

Die Ombudsstelle kann den Ausführungen der Beanstanderin weitgehend folgen. Sie stellt aber auch fest, dass der Inhalt des zur Diskussion stehenden Beitrags der Tragik des Falls und den Gisèle Pelicot zugefügten Verletzungen gerecht wird. Die Intentionen, welche Gisèle Pelicot mit der von ihr verlangten Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens verfolgt, werden positiv dargestellt. Formulierungen, die den Überlegungen der Beanstanderin widersprechen oder die Position von Gisèle Pelicot kritisch hinterfragen würden, finden sich im Artikel keine. Letztlich geht es somit – wie auch von der Redaktion in ihrer Stellungnahme ausgeführt – einzig darum, ob der Titel des Artikels sachgerecht ist oder ob er – wie von der

Beanstanderin geltend gemacht – gewollt oder ungewollt einer Täter-Opfer-Umkehr gleichkommt.

Die Redaktion legt die Bedeutung des Begriffs «Pranger» und die Überlegungen, aus welchen sie dessen Verwendung als sachgerecht erachtet einlässlich dar. Es kann hier offenbleiben, ob die Titelsetzung mit dem Wort «Pranger» effektiv aufgrund einer vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit der Bedeutung und Herkunft des Begriffs erfolgt ist. Auch für die Ombudsstelle ist jedenfalls davon auszugehen, dass der Begriff «Pranger» im allgemeinen Sprachgebrauch nicht vorwiegend oder gar ausschliesslich im Sinne der mittelalterlichen Prangerstrafe verstanden und mit einem Schandpfahl im öffentlichen Raum assoziiert wird. Im heutigen Sprachgebrauch wird auch dann davon gesprochen, es solle jemand an den Pranger gestellt werden, wenn es generell darum geht, ein fehlbares oder strafbares Verhalten öffentlich zu machen. Dabei ist unbestritten, dass ein derartiges «öffentliches Vorzeigen» heute nicht mehr als offizielle staatliche Bestrafung angewandt wird (und werden soll), namentlich auch vor dem Hintergrund der künftigen Resozialisierung von Tätern und im Interesse der Vermeidung einer Zusatzstrafe durch eine gezielte soziale Ächtung. Dennoch gibt es auch Konstellationen, in denen es gerade für die Opfer von Straftaten wichtig ist und einer berechtigten Genugtuung gleichkommt, wenn Täter auch vor der Öffentlichkeit zu ihren Taten stehen und dafür Verantwortung übernehmen müssen. In solchen Fällen ist es nicht verfehlt, davon zu sprechen, ein Straftäter werde «öffentlich bzw. medial an den Pranger» gestellt, ohne dass damit eine physische Zurschaustellung an einem bestimmten Ort gemeint ist. Ob ein solches Bestreben, sei es des Opfers, sei es weiterer Kreise, positiv wahrgenommen wird oder als verfehlt erscheint, hängt von den konkreten Umständen ab und ist letztlich eine Frage der gesellschaftlichen Würdigung.

Im vorliegenden Fall war und ist es der Wunsch und die Forderung von Gisèle Pelicot, dass die Öffentlichkeit von der Schändlichkeit der Taten ihrer Peiniger erfährt und diese auch vor den Augen der Öffentlichkeit vor Gericht zu ihren Taten stehen müssen. Gisèle Pelicot hat für diese Forderung in breiten Kreisen Zustimmung erhalten und wird für ihre Haltung und den damit verbundenen Mut gelobt. Zwar hätte vor diesem Hintergrund der Begriff «Pranger» wohl ebenso gut durch eine andere Formulierung ersetzt werden können. Angesichts des Inhalts des Artikels sowie der üblichen Verwendung des Begriffs «Pranger» ohne den historischen Kontext ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der durchschnittliche Leser, die durchschnittliche Leserin im gewählten Titel eine negative Umschreibung des Verhaltens von Gisèle Pelicot und damit eine Täter-Opfer-Umkehr erblickt.

Die Ombudsstelle sieht aus diesen Gründen im gewählten Titel keinen Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG).

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz